

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 154 - 154

*Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum B.G.B. Dritter
Theil*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern." Und S. 423: „Die Frau hat ebenfalls die Bereicherungsflage aus § 1455, wenn das Gesamtgut durch ein von ihr ohne die erforderliche Zustimmung des Mannes vorgenommenes Rechtsgeschäft bereichert ist.“ Daß der Mann bezw. die Frau, also die Bereicherten, die Bereicherungsflage haben, sagt § 1455 nicht und konnte es nicht sagen.

Die Einrede aus § 2014 B.G.B. wird als eine Einwendung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung bezeichnet, die nach § 766 C.P.O. zu behandeln sei (S. 605, 606). Dabei ist wohl § 785 C.P.O. übersehen. Auch die Einrede aus § 2059 B.G.B. dürfte nicht, wie der Verf. S. 528, 605 sagt, nach § 766, sondern als materielle Einwendung nach § 767 C.P.O. zu behandeln sein (vergl. Pland, Komm. N. 2 zu § 2059).

Ein Irrthum ist es wohl auch, daß der Erbe, der es versäumt hat, sich im Urtheile die beschränkte Haftung vorbehalten zu lassen, immer noch in der Zwangsvollstreckung den Einwand aus § 2014 gegen die Exekution in sein Privatvermögen erheben könne, solange die dort bestimmte Frist nicht verstrichen ist (S. 606). Der Mangel des Vorbehalts hat diesem Gläubiger gegenüber die unbeschränkte Haftung des Erben zur Folge, weshalb der Erbe sich nach § 2016 B.G.B. nicht auf § 2014 berufen kann.

Als sinnstörende Druckfehler, die im Verzeichnisse S. XIII nicht aufgeführt sind, merken wir die Auslassung eines „nicht“ sowohl auf S. 570 zu III 1 als auch auf S. 601 Zeile 8 von oben an. Denn es soll an letzterer Stelle doch wohl heißen: der Frau werde der ihr zugedachte Vermögenserwerb erst dadurch gesichert, daß der Mann seine Ansprüche „nicht“ beweist!

Der Verf. bedient sich einer anderen Rechtschreibung als der des Gesetzbuchs („Miete“, „Eigentum“, „Gesamtgut“ statt „Mieth“, „Eigenthum“, „Gesammtgut“). Diese Abweichungen scheinen uns in einem Buche für Anfänger wenig am Platze zu sein. Boethke.

2.

Von den Pandekten zum B.G.B. Eine dogmatische Einführung in das Studium des bürgerlichen Rechtes von Dr. jur. Ludwig Ruhlbeck, Rechtsanwalt in Jena. Dritter Theil. Berlin 1901. Carl Heymanns Verlag. (Geb. M. 10,—. Geb. M. 12,—.)

In diesem dritten, den Abschluß seines bekannten Werkes bildenden Bande behandelt der Verf. im IV. Buch das Familienrecht, im V. das Erbrecht. In seinen Ausführungen über das Eherecht tritt überall eine sittlich hohe Auffassung vom Wesen der Ehe hervor, bei der er eine möglichst hohe, selbständige Stellung der Frau fordert. Die Beibehaltung der sog. praesumptio Muciana im § 1362 B.G.B. rügt er als eine bei den heutigen Lebensvoraussetzungen ungerechtfertigte Unbilligkeit gegenüber der Frau.